

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7747d014-58cb-37ef-8a2d-c1253efb84a6>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1747 BGB - Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) ¹Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. ²Sofern kein anderer Mann nach [§ 1592](#) als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des [§ 1748 Abs. 4](#) als Vater, wer die Voraussetzung des [§ 1600d Abs. 2 Satz 1](#) glaubhaft macht.

(2) ¹Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. ²Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nicht gemeinsam zu, so

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. kann der Vater durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach [§ 1626a Absatz 2](#) und [§ 1671 Absatz 2](#) zu beantragen; [§ 1750](#) gilt sinngemäß mit Ausnahme von [Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 4 Satz 1](#);
3. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach [§ 1626a Absatz 2](#) oder [§ 1671 Absatz 2](#) beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist.

(4) ¹Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. ²Der Aufenthalt der Mutter eines gemäß § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt, bis sie gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben macht.

